

# Satzung

## des Landesverbandes Schleswig-Holsteinischer Rassegeflügelzüchter e.V.

### § 1 **Name, Sitz und Verbandsarbeit**

Der Verein führt den Namen  
Landesverband Schleswig-Holsteinischer Rassegeflügelzüchter e.V.  
(im Folgenden kurz Verband genannt).

Der Verband hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister eingetragen.  
Er umfasst das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein.

### § 2 **Zweck und Aufgaben**

Der Verband verfolgt auf ideeller und gemeinnütziger Grundlage die Interessen der Rasse- und Ziergeflügelzüchter/innen zum Nutzen der Volkswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Tiere. Zur Erreichung dieses Zweckes und der Aufgaben widmet sich der Verband insbesondere

1. der allgemeinen Beratung und Aufklärung der neuzeitlichen Geflügelzucht und -haltung in den angeschlossenen Vereinen,
2. der Verbreitung der Rassegeflügelzucht durch entsprechende Werbung in Wort und Bild, insbesondere aber auch durch Ausstellungen,
3. der Förderung der interessierten Jugend unter Berücksichtigung der Jugendordnung des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter,
4. der züchterischen Verbesserung der Rassegeflügelbestände durch Ausrichtung der Zuchtarbeit im Rahmen der einheitlichen Musterbeschreibungen für die einzelnen Gattungen, Rassen und Farbenschläge zur Erreichung bestimmter Zuchtziele, vor allem aber auch zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Rassegeflügels,
5. einer einheitlichen Kennzeichnung des Geflügels mit dem gesetzlich geschützten Bundesring (BR),
6. der Vertretung der Belange der Rassegeflügelzüchter gegenüber Behörden und sonstigen Dienststellen,
7. der Förderung und Unterstützung der Forschung auf dem Gebiet der Geflügelzucht,
8. der Förderung des Tier- und Naturschutzes, sowie der Unterstützung tierärztlicher Maßnahmen und der Maßnahmen des Seuchenschutzes.

Der Verband ist Mitglied des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.  
Er enthält sich jeglicher politischer Betätigung.

### § 3 **Mitgliedschaft**

Mitglied des Landesverbandes können alle Geflügelzucht- und Kleintierzuchtvereine werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittskündigung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet. Bei einer ablehnenden Entscheidung kann der betreffende Verein die Beschlussfassung der Verbandsversammlung beantragen. Dieser Beschluss ist endgültig.

Das aufgenommene Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung der Satzung.  
Zu Ehrenmitgliedern mit Stimmrecht können von der Verbandsversammlung auf Vorschlag des Vor-

standes Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Rassegeflügelzucht oder um den Verband besondere Verdienste erworben haben. Auf Vorschlag des Verbandsausschusses ist die Berufung von Ehrenvorsitzenden durch die Verbandsversammlung möglich.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Auflösung des betreffenden Vereins und bei natürlichen Personen durch den Tod,
2. durch eine Austrittserklärung über den zuständigen Kreisverband an den Landesverband
3. durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Verbandsausschusses mit Zweidrittelmehrheit. Gegen diesen Beschluss kann der betreffende Verein innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist endgültig.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ehregerichtsordnung. Die Pflicht zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr wird durch das Löschen der Mitgliedschaft nicht berührt. Ausgeschlossene Vereine oder ausgeschiedene Vereine haben keinerlei Rechte an dem Vermögen des Verbandes. Löst sich ein Verein oder Kreisverband auf, so fällt das etwa vorhandene Vermögen an den Landesverband.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die angeschlossenen Vereine haben für sich und ihre Mitglieder das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verband im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes zur satzungsgemäßen Nutzung zur Verfügung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und alle satzungsgemäßen Weisungen oder Beschlüsse der Organe des Verbandes, der Form und dem Sinn entsprechend, zu befolgen.

Sie sind insbesondere verpflichtet, dem Verband die im Rahmen seiner Arbeit aus § 2 benötigten Auskünfte zu erteilen und ihren finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Zur Deckung der durch die Verwaltung und durch die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben entstehenden Unkosten erhebt der Landesverband von seinen Mitgliedern Beiträge.

Die Beiträge sind für alle Mitglieder des Vereins – auch für Ehrenmitglieder – bis zum 1. Mai eines jeden Jahres an die Verbandskasse zu entrichten.

Die Höhe der Beiträge wird nach Beratung durch den Verbandsausschuss durch die Verbandsversammlung festgesetzt. Wird kein besonderer Beschluss gefasst, wird der bisherige Beitrag weitergeltend erhoben.

Eine beschlossene Erhöhung der Beiträge wird im Allgemeinen erst im darauffolgenden Geschäftsjahr (1. 1. bis 31. 12 eines jeden Jahres) wirksam. Ausnahmen in besonders begründeten Fällen sind zulässig.

Die Mitgliederbeiträge sind von den Kreisverbänden einzuziehen und termingemäß an die Kasse des Landesverbandes abzuführen.

## § 6 Bundesringverteilung

Dem Verband obliegt es, die Mitglieder der Ortsvereine mit Bundesringen gemäß Satzung des Bundes zu beliefern. Hierfür wird eine besondere Ringverteilungsstelle eingerichtet.

Die Ringverteilungsstelle wird von einem/r Beauftragten (Ringverteiler/in) verwaltet. Der/die Ringverteiler/in wird vom Vorstand bestimmt. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Verband und dem/der Ringverteiler/in wird durch Vertrag geregelt. In diesem Vertrag sind die Höhe des Ringpreises, die abzuführenden Beiträge und die Höhe der Vergütung des Ringverteilers festgelegt.

## § 7 Organe

Die Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. der Vorstand,
4. der Landesvorstand,
5. das Ehrengericht.

### Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes des Verbandes, aus den Vorsitzenden der angeschlossenen Kreisverbände und Ortsvereine sowie aus den Delegierten der Ortsvereine. Mit je angefangenen hundert Mitgliedern eines Ortsvereins kann ein Delegierter entsandt werden.

Maßgebend dabei ist die jeweils dem Landesverband gemeldete Mitgliederzahl, nach der sich die Zahlung der Beiträge richtet.

Die eben aufgeführten Personen sind stimmberechtigt mit je einer Stimme.

In eigener Sache ruht das Stimmrecht.

Die Verbandsversammlung ist ungeachtet der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Ein abwesendes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen Delegierten seines Kreisverbandes vertreten lassen.

Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit mit Ausnahme eines Beschlusses nach § 3 der Satzung über den Ausschluss. Im Falle einer Satzungsänderung sowie einer Auflösung des Verbandes ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Verbandsversammlung wird von dem/der Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagungsordnung zu erfolgen.

Die Frist der Einberufung beträgt einen Monat.

Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Die Verbandsversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte des Geschäftsjahres statt.

Sie muss darüber hinaus stattfinden, wenn die Hälfte der Kreisverbände oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Verbandsversammlung obliegt

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Ehrengerichts sowie der Kassenprüfer/innen,
2. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie der Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
3. die Festsetzung der von den angeschlossenen Vereinen abzuführenden Beiträge,
4. die Beschlussfassung über Widersprüche gegen die Entscheidung des Vorstandes,
5. die Beschlussfassung in allen grundsätzlichen Fragen des Verbandes, insbesondere bezüglich Satzungsänderungen und bezüglich der Auflösung des Verbandes.

Über die Fertigung und über den Inhalt einer Niederschrift gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## **Verbandsausschuss**

Der Verbandsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Vorsitzenden der Kreisverbände oder ihren Stellvertretern sowie dem/der Vorsitzenden des Zuchtbuches oder seinem/ihrem Stellvertreter. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Verbandsausschuss kann andere Personen mit beratender Stimme zulassen. Der Verbandsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Landesverbandes von besonderer Bedeutung, soweit sie nicht der Entscheidung der Verbandsversammlung unterliegen.

In Angelegenheiten der Verbandsversammlung, die unaufschiebar sind, kann der Verbandsausschuss eine Vorentscheidung treffen. Eine solche Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nächste Verbandsversammlung.

## **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Landesvorstand und dem Geschäftsführenden Vorstand.

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der Kassenführer/in,
4. dem/der Tierschutzbeauftragten,
5. dem/der Protokollführer/in.

Der Landesvorstand besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der Kassenführer/in,
4. dem/der stellvertretenden Kassenführer/in,
5. dem/der Protokollführer/in,
6. dem/der stellvertretenden Protokollführer/in,
7. dem/der Landesverbands-Jugendleiter/in,
8. dem/der Vorsitzenden der Preisrichtervereinigung Schleswig-Holsteins,
9. dem/der Tierschutzbeauftragten,
10. dem/der Ringverteiler/in,
11. dem/der Ehrengerichtsvorsitzenden,
12. dem/der Vorsitzenden des Zuchtbuches,

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis darf der/die stellvertretende Vorsitzende nur vertreten, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes.

Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des/der Landesverbands-Jugendleiters/in (siehe Jugendordnung) und des/der Vorsitzenden der Preisrichtervereinigung werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Wer ausscheidet, wird durch die Amtsduer bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand entscheidet in allen wesentlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Beschlussfassung des Verbandsausschusses oder der Verbandsversammlung unterliegen. Der Vorstand ist nach Bedarf von dem/der Vorsitzenden einzuberufen. Für das Verfahren bei Sitzungen gelten auch hier die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

## **Ehrengericht**

Es gilt die Ehregerichtsordnung des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.

Nach § 3 der jetzt gültigen Ehregerichtsordnung entscheidet das Ehrengericht mit einem/r Vorsitzenden und zwei Beisitzern/innen oder Stellvertretern/innen. Bei Klagen gegen Preisrichter/innen soll mindestens einer der Beisitzer/innen ein/e Preisrichter/in sein. Reisekosten und Spesen werden nach dem jeweiligen Sätzen der Geschäftsordnung gewährt.

Die Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts erfolgt auf unbestimmte Zeit, das Alter der Mitglieder sollte nicht mehr als 75 Jahre betragen.

## **§ 8 Kreisverbände**

Die örtlichen Vereine, die Mitglied im Landesverband sind, werden zu Kreisverbänden zusammengeschlossen, deren Gebiet möglichst der kommunalen Kreiseinteilung entsprechen soll. Aufgabe der Kreisverbände ist die Wahrung der gemeinsamen Belange der Vereine gegenüber dem Landesverband und den örtlichen Behörden. Die Kreisverbände haben darüber hinaus durch entsprechende Veranstaltungen für die fachliche Ausbildung und Aufklärung innerhalb ihres Gebiets im Sinne dieser Satzung Sorge zu tragen. Die Kreisverbände sind rechtlich unselbständige Gliederungen des Landesverbandes und damit diesem nachgeordnet.

Der Vorstand des Kreisverbandes besteht in der Regel aus

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der Kassenführer/in,
4. dem/der Protokollführer/in,
5. dem/der Kreisverbands-Jugendleiter/in.

Die Zahl der zu wählenden Beiratsmitglieder bleibt den Kreisverbänden überlassen.

Die Vorstandsmitglieder des Kreisverbandes, mit Ausnahme des/der Jugendleiters/in (siehe Jugendordnung) werden von der Kreisverbandsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der/die Vorsitzende oder bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Kreisverband. Sie sind an die Richtlinien und Anordnungen des Landesverbandes gebunden.

Die Kreisverbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandsvorstandes mit je einer Stimme sowie aus den Vorsitzenden und Delegierten der angeschlossenen Vereine. Als Delegierte der Ortsvereine entfallen auf je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme.

Vertretung mit Stimmrecht ist mit Vollmacht zulässig.

Die Kreisverbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In eigener und persönlicher Sache ruht das Stimmrecht. Im Übrigen gelten auch hier bei der Versammlungsführung die jeweils gültigen Bestimmungen der Geschäftsführung des Landesverbandes.

Die Kreisverbandsversammlung wird von dem/der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu erfolgen. Die Kreisverbandsversammlung findet nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn die Hälfte der Vereine oder die Hälfte des Vorstandes es fordern.

Über jede Kreisverbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist bei der nächsten Kreisverbandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Arbeit der Kreisverbände wird durch Beiträge der Vereine finanziert. Die Höhe der Kreisverbandsbeiträge wird von der Kreisverbandsversammlung beschlossen. Die Einnahmen und Ausgaben sollen stets im Rahmen der Kassenverhältnisse bleiben. Sie sind während des Jahres laufend nach Daten geordnet in ein Kassenbuch einzutragen. Dieses ist am Jahresende ordnungsgemäß abzu-

schließen. Alle Eintragungen müssen durch Rechnungen, Quittungen usw. belegt sein. Die Kassenführung ist von Kassenprüfern/innen zu kontrollieren. Die Jahresabrechnung nebst einem Bericht der Kassenprüfer/innen ist der Kreisverbandsversammlung zwecks Entlastung vorzulegen.

Für die Kassenführung der Kreisverbände sind darüber hinaus die vom Landesverband festgelegten Bestimmungen maßgebend. Dem Vorstand des Landesverbandes oder einem Beauftragten steht ein uneingeschränktes Prüfungs- und Auskunftsrecht gegenüber den Kreisverbänden zu. Die gleichen Befugnisse stehen dem Kreisverband gegenüber den Vereinen zu.

## **§ 9 Verwaltung des Landesverbandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Der Ersatz von Auslagen, wie Reisekosten pp. regelt sich jeweils nach der gültigen Geschäftsordnung des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Geschäftsbücher des Verbandes sind am Ende eines jeden Geschäftsjahres von den Kassenführern/innen ordnungsgemäß abzuschließen. Die Buchführung, Belegwirtschaft und der Rechnungsabschluss sind von zwei Kassenprüfern/innen nach Abschluss des Geschäftsjahres zu prüfen.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Bericht der jeweiligen Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Die Zusammensetzung der Kassenprüfer/innen besteht aus

dem/der 1. Kassenprüfer/in,

dem/der 2. Kassenprüfer/in und

dem/der stellvertretenden Kassenprüfer/in, der bei Verhinderung eines der beiden Kassenprüfer/innen zu 1. oder 2. einzusetzen ist.

Der/die 1. Kassenprüfer/in scheidet nach zwei Jahren aus und die anderen beiden Kassenprüfer/innen rücken nach, so dass jeweils nach Ablauf von zwei Jahren ein/e stellvertretende/r Kassenprüfer/in zu wählen ist.

Der laufende Schriftverkehr des Landesverbandes wird von dem/der Vorsitzenden geführt. Die Geschäftsstelle des Landesverbandes befindet sich jeweils am Wohnort des/der Vorsitzenden.

## **§ 10 Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Landesverbandes fällt ein etwa vorhandenes Vermögen der Stelle zu, die die Aufgaben seines Arbeitsgebietes übernimmt. Diese ist verpflichtet, das übereignete Vermögen des Landesverbandes bestmöglich für die Förderung der Rassegeflügelzucht zu verwenden.

## **§ 11**

Diese Satzung wurde am 28. April 2018 von der Verbandsversammlung beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft. Alle Beschlüsse und Satzungsvorschriften des Landesverbandes, die zu dieser Satzung in Widerspruch stehen, erlöschen hiermit.

**Der Vorstand  
des Landesverbandes Schleswig-Holsteinischer Rassegeflügelzüchter e.V.**

gez. Torsten Nagel  
1. Vorsitzender

gez. Jasmin Raatz  
2. Vorsitzende

# Geschäftsordnung

## des Landesverbandes Schleswig-Holsteinischer Rassegeflügelzüchter e.V.

### § 1

Der/die Vorsitzende des Landesverbandes eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Vorstandes und des Verbandsausschusses sowie die Versammlungen der Mitglieder. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung obliegen diese Pflichten und Rechte dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide verhindert, so leitet das älteste anwesende Mitglied des Verbandsausschusses die Versammlung.

### § 2

Dem/der Versammlungsleiter/in obliegt

1. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
2. die Verlesung der Tagesordnung,
3. die Worterteilung in der Reihenfolge, wie die Wortmeldungen unter Nennung des Namens eingegangen sind,
4. der Wortentzug, falls der/die Redner/in zweimal von dem/der Leiter/in wegen ehrenkränkender oder beleidigender Äußerungen ermahnt worden ist oder die festgelegte Redezeit überschritten hat oder nicht zur Sache spricht,
5. die Berufung von zwei Stimmzählern/innen bei der Verbandsversammlung,
6. die Feststellung und Mitteilung von Abstimmungsergebnissen.

### § 3

Dem/der Protokollführer/in obliegt

1. die Feststellung der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/innen,
2. die Anfertigung des Protokolls, das zu enthalten hat
  - a) den Beginn, den Schluss der Versammlung und die von dem/der Leiter/in der Versammlung angeordneten Versammlungsunterbrechungen,
  - b) die Namen der Delegierten, die an der Versammlung teilnehmen, soweit es sich um eine Vorstands- oder Verbandsversammlung handelt. Bei einer Mitgliederversammlung, in der Regel Jahreshauptversammlung, ist die Anwesenheitsliste als Anlage zu Protokoll zu nehmen,
  - c) die Anträge und Beschlüsse,
  - d) das Abstimmungsergebnis über die Anträge unter Angabe der Stimmberechtigten, der bejahenden und ablehnenden Stimmen und der Stimmenthaltungen.
3. Das Protokoll wird auf der Homepage des Landesverbandes zeitnah veröffentlicht.

### § 4

Die Jahreshauptversammlung beschließt nach der Stimmzahl, wie es die Satzungen vorsehen, und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen

1. über eine Änderung des Tagungsfolge,
2. über eine Einschränkung der Rededauer für den/die Redner/in zu den einzelnen Punkten des Tagesordnung,
3. die Genehmigung des Protokolls der letzten Verbandsversammlung,
4. über Anträge auf Schluss der Debatte. Nachdem ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt wurde, erhält hierzu ein/e Redner/in das Wort für den Antrag und ein/e weitere/r das Wort, der gegen diesen Antrag zu sprechen wünscht. Sodann wird abgestimmt,
5. über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen. Die Versammlung beschließt über die Zulassung solcher Anträge.

## § 5

Anträge zur Verbandsversammlung sind von den Ortsvereinen, den Kreisverbänden und vom Landesverbandsvorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung an den/die Landesverbandsvorsitzende/n schriftlich einzureichen.

## § 6

Jede/r Vertretungsberechtigte darf außerhalb der Reihenfolge zur Geschäftsordnung sprechen und Anträge auf Schluss der Debatte stellen, nachdem ihm/ihr hierzu von dem/der Versammlungsleiter/-in das Wort erteilt wurde.

Über eine Sache oder einen Antrag wird durch Handerheben mit unausgefüllter Stimmkarte abgestimmt. Stellt ein stimmberechtigtes Mitglied Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl, ist mit den ausgegebenen Stimmkarten abzustimmen oder zu wählen.

Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch die nach § 2 berufenen Stimmzähler/innen.

## § 7

Während der Abstimmung darf keinem/r Redner/in das Wort erteilt werden, ausgenommen, er/sie wünscht zur Geschäftsordnung zu sprechen. Der/die Versammlungsleiter/in entscheidet, ob gegebenenfalls die eingetretene Abstimmung ausgesetzt ist.

## § 8

Der/die Versammlungsleiter/in hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen. Er/sie kann insbesondere jede/n Redner/in unterbrechen, der/die gegen § 2 Ziff. 4 der Geschäftsordnung verstößt.

## § 9

Die Vorstandsmitglieder, Verbandsausschussmitglieder und Mitglieder des Ehrengerichts haben Anspruch auf Aufwandsentschädigungen, Tagegelder, Reisekosten und Übernachtungskosten nach den gültigen Sätzen der Geschäftsordnung der Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter.

## § 10

Jeder Kreisverband verpflichtet sich, einen Kreisverbandsehrenpreis (KVE) und einen Kreisverbandsjugendehrenpreis (KVJE) der Landesschau zur Verfügung zu stellen. Jeder Ortsverein zahlt einen Unterstützungsbeitrag in Höhe des derzeitigen Ehrenpreises der Landesschau an den/die derzeitigen Ausrichter/in der Landesschau.

**Richtlinien zur Verleihung des Titels  
„Meister der Schleswig-Holsteinischen Rassegeflügelzucht“**

1. Antrags- und Vorschlagsberechtigt sind

- a) der Ortsverein,
- b) der Kreisverband,
- c) der Landesverband

jeweils nach Vorstandsbeschluss.

Es ist der beim Landesverband erhältliche Vordruck zu verwenden.

Die Ortsvereine haben den Antrag über den zuständigen Kreisverband beim Landesverband mit Foto bis zum 31. 12. einzureichen.

2. Voraussetzungen

Züchterische und organisatorische Leistungen in der Organisation müssen nachgewiesen werden und sollen im Vordergrund stehen. Bei den züchterischen Leistungen gelten besondere Erfolge auf Kreis-, Landes- und Großschauen.

Der/die Zuchtfreund/in muss mindestens 30 Jahre lang im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter sein.

Sein/ihr Mindestalter muss mindestens 50 Jahre betragen.

Der/die Zuchtfreund/in muss im Besitz der Bundesnadel in Gold sein.

Ehrenmeister des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter kommen für diese Ehrung nicht in Betracht.

3. Die Entscheidung für die Verleihung des Titels, auch unter Berücksichtigung von Härtefällen, trifft allein der Vorstand des Landesverbandes mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Zahl der Titelverleihungen kann vom Landesverbandsvorstand begrenzt werden.

Der Landesverbandsvorstand braucht sich im Falle einer Ablehnung nicht zu rechtfertigen.

Die Gründe der Ablehnung werden lediglich im Sitzungsprotokoll festgehalten.

**Zusammenfassung der Richtlinien  
über Ehrungen im Landesverband Schleswig-Holsteinischer Rassegeflügelzüchter e.V.**

1. **Silberne Landesnadel** bei 15jähriger Mitgliedschaft

2. **Goldene Landesnadel** bei 30jähriger Mitgliedschaft

Anträge bis zum 31. 12. jeden Jahres mit dem beim Landesverband erhältlichen Vordruck.

Die Angaben: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Wohnort und Eintrittsdatum sind unbedingt anzugeben. Falls es sich um den/die 1. Vorsitzende/n des Vereins handelt, muss der/die stellvertretende Vorsitzende abzeichnen.

3. **Silberne Bundesnadel** eine ununterbrochene Mitgliedschaft von 20 Jahren oder eine 15jährige Tätigkeit als 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Protokollführer/in, Kassierer/in, Zuchtwart oder Jugendleiter/in erforderlich; passive Mitgliedschaft von 25 Jahren.

4. **Goldene Bundesnadel** eine ununterbrochene aktive Mitgliedschaft von 35 Jahren oder eine 25jährige Tätigkeit als 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Protokollführer/in, Kassierer/in, Zuchtwart oder Jugendleiter/in erforderlich; passive Mitgliedschaft von 40 Jahren. Beim Nachweis der Mitgliedszeiten muss darauf geachtet werden, dass

1. die Mitgliedszeiten nicht unterbrochen sind (Dienst in der Bundeswehr oder Zivildienst zählt als Mitgliedszeiten) und
2. sollte ein/e Zuchtfreund/in vor einem Eintritt einem anderen Ortsverein angehört haben, so ist eine Bescheinigung über Mitgliedszeiten in diesem Verein dem Antrag beizulegen.

3. Mitgliedsjahre in der Jugendgruppe werden bei Ehrungen angerechnet, sind jedoch gesondert nachzuweisen.

Die Vorstandsjahre zählen dann nicht, wenn der Zuchtfreund aus Interesselosigkeit sein Amt zur Verfügung stellen musste.

Bei der Prüfung der Anträge wird den züchterischen Leistungen ein hoher Stellenwert beigemessen; d.h. ein/e Züchter/in, der/die zur Verleihung vorgeschlagen wird, muss Erfolge auf Kreis-, Landes- und Bundesschauen nachweisen können.

Antragsformulare sind über den zuständigen Kreisverband zu erhalten. Termin der Einreichung ist der 31. 12. eines jeden Jahres.

5. Eintragung in das **Goldene Buch** des Landesverbandes

- a) die Ehrenmeister/innen aus dem Landesverband Schleswig-Holstein,
- b) die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder des Landesverbandes,
- c) bei 50jähriger aktiver Mitgliedschaft und mehr in der Organisation,
- d) bei Personen außerhalb der Organisation, die lt. Vorstandsbeschluss des Landesverbandes für geeignet gehalten werden.

Zu c ist ein Vereinsbeschluss erforderlich. Anträge sind bis zum 31. 12. vor der Verbandsversammlung mit den üblichen Personalangaben und einem Foto beim Landesverband einzureichen

6. **Ehrenmeister der Deutschen Rassegeflügelzucht**

Personen mit hohem Ansehen, die das 60. Lebensjahr vollendet und sich außerordentlich große Verdienste um die Rassegeflügelzucht in züchterischer und/oder organisatorischer Hinsicht erworben haben, können auf Antrag des Landesverbandes zu Ehrenmeistern des Bundes ernannt werden.

# **Die Schleswig-Holsteinische Rassegeflügelmeisterschaft**

## **Satzung**

1.

Teilnahmeberechtigt ist jeder Aussteller.

2.

Zur Bewertung kommen 5 Jungtiere einer Rasse, Farbe und mit gleichen Merkmalen, beiderlei Geschlechts, mit dem vorgeschriebenen, in Schleswig-Holstein von dem/der Aussteller/in bezogenen Bundesring.

3.

Dass die Tiere aus eigener Zucht sind, muss der/die 1. Vorsitzende oder Vereinsringverteiler/in auf der Ringkarte zur Bewerbung der schleswig-holsteinischen Rassegeflügelmeisterschaft mit seiner Unterschrift und dem Vereinsstempel bestätigen.

4.

Ist ein/e Züchter/in in mehreren Vereinen Mitglied und bezieht von diesen Bundesringe, muss er/sie auch von diesen den Ringnachweis auf der Ringkarte zur Meisterschaft erbringen. Bescheinigungen von Züchter/in zu Züchter/in werden nicht anerkannt! Die Ringkarte muss spätestens beim Einliefern der Tiere abgegeben werden.

5.

Mit dem Standgeld ist ein Startgeld von 8,00 € zu entrichten, welches ausschließlich für diese Meisterschaft verwendet wird. Ein/e Aussteller/in kann sich mit mehreren Rassen und Farbenschlägen bewerben. Für jede Rasse und Farbenschlag ist eine gesonderte Bewerbung notwendig.

6.1

Für jede Rasse, einer Farbe und mit gleichen Merkmalen, in der sich mindestens drei Aussteller mit 15 Tieren bewerben, wird die schleswig-holsteinische Meisterschaft vergeben.

6.2

Rassen und Farben, die die Forderung von 6.1 nicht erfüllen, werden in der Reihenfolge der Katalogisierung in einer Gruppe zusammengefasst, bis die Bedingung 6.1 (mindestens drei Bewerber und 15 Tiere) erfüllt sind. Die angefangene Rasse oder Farbenschlag wird dabei nicht unterbrochen.

7.

Schleswig-Holsteinischer Meister wird der/die Bewerber/in, welche/r in seiner/ihrer Rasse und Farbenschlag oder in seiner/ihrer Gruppe die höchste Punktzahl erreicht. Sind in Folge Punktgleichheit mehrere Bewerber/innen anspruchsberechtigt, erfolgt die Auswertung nach AAB § IX Abs. 5f und g. Die Mindestpunktzahl, die in jedem Fall erreicht werden muss, ist 471 Punkte.

8.

Eine von der Vorstandschaft des Landesverbandes bestimmte Kommission ermittelt anhand der Prämierungsergebnisse auf der Grundlage der Bewertungslisten die Meisterschaft in den einzelnen Rassen und Farbenschlägen.

9.

Wer nicht einwandfrei meldet und keinen beglaubigten Ringnachweis (Stempel und Unterschrift) erbringt sowie unrichtige und unvollständige Angaben macht, wird von der Bewerbung ausgeschlossen.

10.

Einsprüche gegen die Auswertung sind an den/die 1. Vorsitzende/n des Landesverbandes zu richten. Die erneute Prüfung erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende/n des Landesverbandes, dessen/deren Entscheid ist endgültig. Werden Ansprüche aufgrund anderer triftiger Auslegungen dieser Bestimmungen erhoben, ist die Kommission berechtigt, unter Zurückzahlung der Startgebühr solche Einsprüche als gegenstandslos zu erklären, damit scheidet der /die Bewerber/in vom Wettbewerb aus.

11.

Mit seiner/ihrer Bewerbung erkennt der/die Bewerber/in diese Bestimmungen vorbehaltlos an.

12.

Die Ringkarte für die Bewerbung erhält der/die Bewerber/in mit dem B-Bogen zur Landesverbandschau zurück.